



MERKBLATT ZUR ÜBERNAHME VON UNGEDECKTEN HEIMKOSTEN IN FORM VON SOZIALHILFE UND PFLGEWOHNGELD

Für Sie oder Ihre Angehörigen steht die Aufnahme in ein Heim unmittelbar bevor oder ist bereits erfolgt? Sollten Sie nicht in der Lage sein die vollen Heimkosten selbst zu tragen, informiert Sie dieses Merkblatt über die hilferechtlichen Schritte, die im Zusammenhang mit der Heimaufnahme notwendig werden.

Heimnotwendigkeit / Pflege und Wohnberatung

Die Stadt Leverkusen als örtlicher Sozialhilfeträger ist an die Entscheidung des Medizinischen Dienstes bzw. der Pflegekasse nur betreffend der Einstufung in einen Pflegegrad gebunden. Eine Einschätzung des Medizinischen Dienstes bzw. der Pflegekasse über die Erforderlichkeit vollstationärer Betreuung ist für die Stadt nicht bindend.

Bei Pflegebedürftigen **unterhalb des Pflegegrades 3** werden Hilfen in Einrichtungen von der Stadt Leverkusen nur nach eigener Prüfung und Feststellung gewährt, wenn nach der Besonderheit des Einzelfalls teil- oder vollstationäre Hilfe erforderlich ist und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

Bewerber*innen um einen Heimplatz, die nicht bereits in den Pflegegrad 3 eingestuft worden sind, sollten sich daher – sofern die Finanzierung der Heimkosten auf Dauer nicht sichergestellt ist – bereits im Vorfeld ihrer Heimaufnahme an die Pflege- und Wohnberatung der Stadt Leverkusen wenden, damit eine Prüfung des Bedarfs veranlasst werden kann. Anderenfalls laufen Sie Gefahr, dass Ihr Antrag trotz möglicherweise bereits stattgefundener Heimaufnahme abgelehnt wird.

Bei Rückfragen bzw. zwecks Veranlassung einer Überprüfung der Heimnotwendigkeit wenden Sie sich bitte an die

Pflege- und Wohnberatungsstelle der Stadt Leverkusen

unter der Faxnummer 0214-406 50003 oder

per E-Mail an die 500-seniorenanliegenheiten@stadt.leverkusen.de.

Grundsatz

Leistungen können Sie nur erhalten, wenn Sie alle anderen Möglichkeiten ausschöpfen, um die Leistungsgewährung entbehrlich zu machen. Sozialhilfe und Pflegegeld werden grundsätzlich nur nachrangig gewährt, das heißt, dass zunächst alle Ansprüche gegenüber Anderen durchgesetzt werden müssen.

Dieses soll durch den*die Heimbewohner*in selbst oder dessen Angehörigen erfolgen.

Bei der Beantragung von Leistungen sind vorrangige Ansprüche nach § 93 SGB XII zu prüfen.

- vertragliche Ansprüche (z. B. Wohnrecht, freie Beköstigung, Pflege)
- Herausgabeansprüche nach § 528 BGB (z. B. Schenkungen, Hausübertragungen)
- Ansprüche aus privaten Versicherungen

Schulden / fiktiver Vermögensverbrauch

Schulden werden nicht übernommen.

Das gilt auch dann, wenn Sie diese Schulden zur Deckung Ihres Bedarfs eingegangen sind. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass kein fiktiver Vermögensverbrauch im Rahmen der Leistungsgewährung erfolgt. Solange Sie die Vermögensfreibeträge der Sozialhilfe bzw. des Pflegegeldes nicht unterschreiten, schließt dies trotz der gegen Sie bestehenden Heimkostenforderungen eine Leistungsgewährung aus.

Bei Feststellung des Leistungsanspruchs kann der zuvor geleistete Betrag bis zur Höhe der Vermögensfreigrenze erstattet werden.

Beginn der Sozialhilfe

Sozialhilfeansprüche haben Sie immer erst ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie Ihren Bedarf dem Sozialamt bekannt geben und die Leistungsvoraussetzungen vorliegen. Um Nachteile zu vermeiden, ist es empfehlenswert, sich am Tage der Heimaufnahme mit dem Fachbereich Soziales in Verbindung zu setzen. Hierfür ist zunächst eine formlose E-Mail an 500-seniorenan-gelegenheiten@stadt.leverkusen.de ausreichend, in der Sie uns die Heimaufnahme sowie den voraussichtlichen Hilfebedarf mitteilen.

Sozialhilfe ist von Ihrem Einkommen und Vermögen abhängig, sofern Sozialhilfe bewilligt werden kann, wird es direkt an die Einrichtung gezahlt. Über die Höhe des Einkommenseinsatzes sowie die Sozialhilfegewährung wird die Einrichtung in Kenntnis gesetzt.

Den Formantrag sowie weitere Vordrucke und Informationen finden Sie im Internet unter: www.leverkusen.de über die Suchfunktion mit dem Stichwort „Hilfe in Einrichtung“.

Beginn des Pflegegeldes

Im Land Nordrhein-Westfalen kann bei Pflegebedürftigkeit für jeden Pflegeheimplatz ein bewohnerorientierter Aufwendungszuschuss (Pflegegeld) gewährt werden.

Die Antragstellung erfolgt entweder durch Sie selbst oder mit Ihrer Zustimmung durch die Einrichtung. Sofern das Pflegegeld, das auch von Ihrem Einkommen und Vermögen abhängig ist, bewilligt werden kann, wird es direkt an die Einrichtung gezahlt.

Über die Höhe des Einkommenseinsatzes sowie des Pflegegeldes wird die Einrichtung in Kenntnis gesetzt.

Pflegegeld wird nur gewährt, wenn eine Pflegebedürftigkeit vorliegt (d.h. ein Pflegegrad von der Pflegekasse bewilligt wurde) und das Vermögen die Vermögensfreigrenze von 10.000,00 € (15.000,00 € für nicht getrennt lebenden Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragener Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern sowie eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften) unterschreitet.

Pflegegeld ist keine Sozialhilfe und daher auch nicht von Ihren Unterhaltsansprüchen abhängig.

Den Formantrag sowie weitere Vordrucke und Informationen finden Sie im Internet unter: www.leverkusen.de über die Suchfunktion mit dem Stichwort „Pflegegeld“.

Anspruchsprüfung

Die Anträge auf Sozialhilfe und Pflegegeld sind, sofern Sie vor Heimaufnahme in Leverkusen gewohnt haben, beim Fachbereich Soziales der Stadt Leverkusen zu stellen. Danach wird geprüft, ob und in welcher Höhe Leistungsansprüche bestehen. Um Ihre Anträge prüfen zu können, werden einige Unterlagen benötigt. Eine Übersicht können sie der Checkliste – erforderliche Unterlagen entnehmen.

Den Formantrag sowie weitere Vordrucke und Informationen finden Sie im Internet unter: www.leverkusen.de über die Suchfunktion mit dem Stichwort „Hilfe in Einrichtungen“ und „Pflegegeld“.

In der Regel kann nicht kurzfristig über Ihren Antrag entschieden werden. Da jedoch bei Alleinstehenden und wenn beide nicht getrennt lebenden Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragener Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern sowie eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften im Heim leben, der Einsatz der gesamten Einkünfte ab Heimaufnahme verlangt werden muss, sind die Heime berechtigt, diese bereits vor einer endgültigen Entscheidung zu vereinnahmen.

Sollte ein nicht getrennt lebenden Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragener Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern sowie eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften zu Hause verbleiben, wird aus dem vorhandenen Gesamteinkommen ein Kostenbeitrag errechnet, der dann rückwirkend ab der Heimaufnahme an das Heim abzuführen ist.

Einkommen

Zum Einkommen zählen alle Einkünfte in Geld und Geldeswert, zum Beispiel:

- Renten / Pensionen
- Einkünfte aus vertraglichen Ansprüchen
- Miet-, Pachteinnahmen
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Sonstiges Erwerbseinkommen
- Wohngeld
- Zinseinkünfte
- Zuwendungen Dritter

Grundsätzlich sind ab dem Zeitpunkt der Heimaufnahme sämtliche Einkünfte vorrangig zur Deckung der Heimkosten einzusetzen.

Vermögenseinsatz

Die Leistungsgewährung ist vom Einsatz des Vermögens abhängig.

Im Rahmen der Sozialhilfe haben Sie einen Vermögensfreibetrag, der sich bei Alleinstehenden auf 10.000,00 € und bei nicht getrennt lebenden Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragener Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern sowie eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften auf insgesamt 20.000,00 € beläuft.

Im Rahmen des Pflegegeldes haben Sie einen Vermögensfreibetrag, der sich bei Alleinstehenden auf 10.000,00 € und bei nicht getrennt lebenden Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragener Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern sowie eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften auf insgesamt 15.000,00 € beläuft.

Der Fachbereich Soziales ist bei der Überprüfung der Hilfebedürftigkeit verpflichtet, auch verschenktes oder übertragenes Vermögen zu berücksichtigen. Es besteht gegebenenfalls ein Herausgabeanspruch gemäß § 528 BGB.

Zum Vermögen zählen unter anderem:

- Bargeld
- Wertpapiere
- Genossenschaftsanteile
- Pkw
- Guthabenbestände auf Spar- und Girokonten
- Bausparverträge
- Rückkaufwerte von Lebensversicherungen
- Haus- und Grundbesitz

Nicht zum Vermögen zählt ein angemessenes Hausgrundstück oder eine angemessene Eigentumswohnung, solange diese dem nicht getrennt lebenden Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragener Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern sowie eheähnlichen oder lebenspartner-schaftsähnlichen Gemeinschaften des Heimbewohners weiterhin als Wohnung dient.

Kostenübernahme

Nach erfolgter Heimaufnahme und abschließender Prüfung erhalten Sie oder die mit Ihrer Betreuung beauftragte Person einen Bewilligungsbescheid, aus dem Sie Ihren Anspruch erkennen können, oder einen Ablehnungsbescheid, wenn kein Anspruch besteht. Der Bewilligungsbescheid setzt Sie auch über die endgültige Höhe des von Ihnen an das Heim abzuführenden Einkommens in Kenntnis. Sofern ein Anspruch besteht, werden die verbleibenden Kosten direkt zwischen dem Fachbereich Soziales und dem Alten- und Pflegeheim abgerechnet.

Taschengeld

Als Sozialhilfeempfänger*in steht Ihnen ein monatlicher Barbetrag (Taschengeld) für den persönlichen Bedarf zur Verfügung (z.B. Frisör, Fußpflege, Hygieneartikel). Die Höhe des Barbetrags richtet sich nach § 27b Abs. 3 SGB XII in Verbindung mit der Anlage zu § 28 SGB XII. Die Auszahlung des Taschengeldes erfolgt in der Regel durch die Heimverwaltung.

Vom Barbetrag sind u. a. auch die Zuzahlungen zu den Leistungen Ihrer Krankenversicherung zu entrichten.

Bekleidungs-pauschale

Neben dem Barbetrag steht Sozialhilfeempfänger*innen auch eine Bekleidungs-pauschale gemäß § 27b Abs. 2 und 4 SGB XII zu. Die Höhe der Pauschale wird jährlich durch den für Ihr Heim örtlich zuständigen Sozialhilfeträger festgelegt. Die Auszahlung erfolgt in der Regel durch die Heimverwaltung.

Bestattungsvorsorge

Nicht zum Vermögen zählen echte Bestattungsvorsorgeverträge bis zu einem Betrag von 5.400,00 € pro Person.

Lebens- und Sterbegeldversicherungen stellen grundsätzlich keine Bestattungsvorsorge dar und zählen somit zum Vermögen. Eine Bestattungsvorsorge kann nur anrechnungsfrei berücksichtigt werden, wenn diese bereits vor Antragstellung bestanden hat. Das abschließen eines Bestattungsvorsorgevertrages nach Beantragung von Sozialhilfe, um das Vermögen bis in den Rahmen des Schonvermögens zu reduzieren, kann nicht anerkannt werden.

Wohnungsauflösung / Mieten

Die angemessenen und notwendigen Kosten der Wohnungsauflösung im Zusammenhang mit der Heimaufnahme können nur auf vorherigen Antrag anerkannt werden, sofern **die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen** vorliegen.

Es müssen alle Aufwendungen entsprechend nachgewiesen und im Vorfeld mindestens drei Kostenvoranschläge eingereicht werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass mögliche Folgeverpflichtungen aus privatrechtlichen Verträgen (z.B. für Miete, Stadtwerke, Versicherungen, etc.) in der Sozialhilfe nicht berücksichtigt werden können. Prüfen Sie daher bitte auch, ob Daueraufträge bzw. Einzugsermächtigungen neben dem Mietvertrag zu kündigen sind.

Besteht der Vermieter auf die Einhaltung des Mietvertrages und damit auch auf die Einhaltung der Kündigungsfristen, kann die Miete auf vorherigen Antrag bis zum Ende des Mietvertrages einkommensmindernd berücksichtigt werden.

Pflichten

Sie sind verpflichtet, Angaben über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse richtig und vollständig zu machen und Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Leistungen, die auf vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtigen oder unvollständigen Angaben beruhen, sind daher an den Sozialhilfeträger zu erstatten. Ggf. kann ein Strafverfahren wegen Betruges eingeleitet werden. Unterlassen Sie die erforderliche Mitwirkung, verlieren Sie u. U. Ihren Anspruch auf Leistungsgewährung.

Heimwechsel

Der Fachbereich Soziales übernimmt die höheren Kosten nicht, die ggf. durch einen Heimwechsel entstehen, falls die Kosten der gewünschten neuen Unterbringung unverhältnismäßig höher sind als solche in einer gleich geeigneten und zumutbaren Einrichtung. Bitte informieren Sie daher unbedingt vor einem beabsichtigten Heimwechsel Ihre*n Sachbearbeiter*in.

Verfahrensablauf / Ansprechpartner

Der Antrag auf Sozialhilfe oder Pflegegeld ist grundsätzlich bei dem für Sie zuständigen Sozialamt am bisherigen Wohnort zu stellen. Für Leverkusener Bürger*innen ist dies der Fachbereich Soziales, Sachgebiet Hilfe in Einrichtungen, Miselohestr. 4, 51379 Leverkusen. Zur Fristwahrung kann die Antragstellung auch telefonisch unter der Telefonnummer 0214 / 406-50033, per Fax an 0214 / 406-50003 oder per E-Mail an: 500-seniorenangelegenheiten@stadt.leverkusen.de erfolgen.

Eine persönliche Vorsprache ist in den meisten Fällen nicht notwendig, da die benötigten Unterlagen nicht vor Ort ausgefüllt / abgerufen werden können. Es empfiehlt sich die Unterlagen per Post, Fax oder E-Mail an die oben genannten Kontaktdaten zu versenden.

Unterhalt

Kinder, Eltern und Ehegatten (auch getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten) sind sich grundsätzlich gemäß Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) (gegenseitig) zum Unterhalt verpflichtet. Im Falle der Sozialhilfegewährung gehen diese Unterhaltsansprüche auf den Sozialleistungsträger über und es sind Angaben / Auskünfte über die persönlichen und wirtschaftlichen

Verhältnisse (Einkommen, Vermögen, Belastungen) zu machen, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen zulassen. Es wird dann geprüft, ob und inwieweit eine Unterhaltspflicht besteht.

Unterhaltsansprüche beim Elternunterhalt sind nur dann zu berücksichtigen, sofern das Bruttoeinkommen des Unterhaltspflichtigen mehr als 100.000,00 € jährlich beträgt.

Beim Kindes- und Ehegattenunterhalt sind die Einkommensgrenzen und Unterhaltsansprüche durch die Düsseldorfer Tabelle geregelt.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: www.leverkusen.de über die Suchfunktion mit dem Stichwort „Unterhaltsheranziehung innerhalb von Einrichtungen“.

Hinweis:

Wir bitten Sie freundlichst davon Abstand zu nehmen, die Unterlagen im Original zuzusenden. Reichen Sie daher die **Unterlagen in Kopie** ein. Achten Sie darauf, dass diese strukturiert und gut leserlich sind.

Um die Zuordnung der eingehenden Unterlagen zu vereinfachen, bitten wir Sie die erste Seite des Antrages **bis zur Erstbescheidung mit „Neu“ zu kennzeichnen.**

Weitere Antworten auf häufig gestellte Fragen in Zusammenhang mit einer Heimaufnahme können Sie dem Stichwortverzeichnis.